

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im sportlichen Bereich**

**Erl. des MS vom 30.3.2010 – 32-52200**

## **Bezug:**

Erl. des MS vom 8.1.2009 (MBI. LSA S.26)

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.4.1991 (GVBl.LSA S. 35) ), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.4.2004 (GVBl. LSA S. 246) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29.9.2009, MBI. LSA S. 743) und auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Glücksspielgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 846), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. LSA S.412), Zuwendungen für Projekte im sportlichen Bereich.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Zweck der Zuwendung ist es:

- a) die Breitensportangebote für alle Altersgruppen und Bevölkerungsschichten kontinuierlich zu verbessern,
- b) Mitglieder für die Sportvereine zu gewinnen,
- c) das Sportangebot im Land durch finanzielle Unterstützung beim bedarfsgerechten Erwerb von Großsportgeräten zu erhalten und zu verbessern und
- d) die Traditionen des Sports zu pflegen.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden insbesondere:

- a) innovative Projekte zur Verbesserung des Angebotes im Breiten- und Leistungssport,
- b) Projekte zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit im Sport,

- c) zielgruppenspezifische Angebote (z. B. zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern, Migrantinnen und Migranten sowie im Bereich der Gewalt- und Drogenprävention) und Projekte zur Mitgliedergewinnung mit Modellcharakter,
- d) besondere Sportveranstaltungen außerhalb des Trainings und regulärer Wettkämpfe sowie hochrangige internationale Vergleiche und
- e) der Erwerb von Großsportgeräten sowie
- f) Projekte zur Pflege von Traditionen oder zur Ehrung historischer Persönlichkeiten des Sports.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger ist der Landessportbund Sachsen-Anhalt (LSB). Sofern dieser Erstempfänger ist, sind rechtsfähige Sportvereine und Landesfachverbände (LFV) mit Sitz in Sachsen-Anhalt, die Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. und als gemeinnützig anerkannt sind, sowie die Kreis- und Stadtsportbünde (KSB und SSB) des LSB Letztempfänger.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zuwendung nach dieser Richtlinie ist, dass der Zuwendungsempfänger zur Finanzierung des Projektes keinen Kredit aufnimmt.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart:           Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart:       Anteilfinanzierung.

Die Zuwendung beträgt bis zu 70 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes.

Als Eigenmittel werden alle Zahlungsmittel des Zuwendungsempfängers gewertet, die er zur Finanzierung des Projektes einsetzt.

Nicht zu den Eigenmitteln zählen Zuwendungen des Landes, die über andere Bewilligungsstellen dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung gestellt werden, Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, Mittel der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt sowie sonstige Mittel des Zuwendungsempfängers, die auf gesetzlicher Grundlage gezahlt werden. Sie sind im Einzelnen als Drittmittel im Finanzierungsplan auszuweisen.

Eigenarbeitsleitungen können als zuwendungsfähige Ausgaben grundsätzlich mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 6 Euro pro Stunde anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Bewilligungsbehörde.

5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

#### 5.4.1 Projektbezogene Personalausgaben

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

#### 5.4.2 Projektbezogene Sachausgaben

Z. B. für Geschäftsbedarf, Arbeitsmaterialien, Schieds- und Startgebühren, behördliche Genehmigungen für Wettkämpfe, Pokale, Urkunden und Medaillen, Honorare z. B. für Referentinnen oder Referenten, Reisekosten bis maximal nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Mit Inkrafttreten entsprechenden Landesrechts tritt dieses an die Stelle des Bundesreisekostengesetzes.

Für Honorare für Dozentinnen und Dozenten, Referentinnen und Referenten ist die Honorarordnung der Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt anzuwenden.

#### 5.4.3 Investitionen für den bedarfsgerechten Erwerb von Großsportgeräten mit einem Wert von mehr als 5 000 Euro je Einzelfall.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben, die im normalen Geschäftsablauf begründet sind (z. B. Ausgaben für hauptamtlich Beschäftigte, hauptamtliche Trainerinnen und Trainer), Provisionen und freiwillige Leistungen an das Personal.

## 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

#### 6.2 Antragsverfahren

Die LFV, KSB und SSB sowie die Sportvereine im LSB reichen ihre Anträge bis 30.9. (Ausschlussfrist) des Vorjahres beim LSB ein. Dieser prüft das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend dieser Richtlinie und erstellt unter Berücksichtigung seines Sportentwicklungskonzeptes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Sammelantrag.

Dem Sammelantrag sind insbesondere beizufügen:

- a) Projektbeschreibungen entsprechend dem Kriterienkatalog des Sportentwicklungskonzeptes des LSB,
- b) eine Darstellung über die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen bei allen Projekten,
- c) die jeweiligen Finanzierungspläne mit Angaben über zu erwartende Einnahmen, Eigenbeteiligung, Drittmittel, Bestätigung der Finanzierungsleistungen und
- d) Bestätigung der Sicherstellung der Einhaltung des Haushaltsansatzes entsprechend dem Haushaltsplan des Landes.

Der Sammelantrag des LSB ist bis zum 30.10. des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Für die Bewilligung im Jahr 2010 gilt Folgendes:

Die LFV, KSB und SSB sowie die Sportvereine können ihre Anträge bis zum 10.4.2010 (Ausschlussfrist) beim LSB einreichen. Der LSB stellt den Sammelantrag bis zum 15.4.2010 an die Bewilligungsbehörde. Anträge, die bis zum 31.12.2009 nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinie direkt bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sind, werden dem LSB unverzüglich zur Prüfung übergeben.

### 6.3 Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde prüft die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie des Haushaltsansatzes und bewilligt nach Abschluss der Prüfung dem LSB als Erstempfänger mit Weiterleitungsbefugnis den Gesamtbetrag der Förderung. Die Auszahlung der Zuwendungen an die Letztempfänger erfolgt aufgrund von Weiterleitungsverträgen in privatrechtlicher Form.

Der Bescheid ist mit der Auflage an den LSB zu versehen, die Liste der Projekte des Sammelantrages auf seiner Internetseite nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides zu veröffentlichen.

Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides an den LSB zu machen.

### 6.4 Verwendungsnachweise

#### 6.4.1 Verwendungsnachweis des Letztempfängers

Der Letztempfänger weist die zweckgerechte Verwendung dem Erstempfänger innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durch einen Verwendungsnachweis, bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis mit Vorlage der entsprechenden Belege in Kopie oder Original, nach. Beträgt die Zuwendung nicht mehr als 50 000 Euro, ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen.

#### 6.4.2 Verwendungsnachweis des Erstempfängers

Der Erstempfänger prüft die vorgelegten Nachweise der Letztempfänger auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Nach Abschluss der Prüfung gibt er einen Gesamtverwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes des an ihn gerichteten Zuwendungsbescheides ab. Sofern die Zuwendung an den Letztempfänger mehr als 50 000 Euro beträgt fügt der LSB seinem Gesamtverwendungsnachweis den vollständigen Verwendungsnachweis des Letztempfängers bei. Zusätzlich sind die Prüfvermerke des LSB zu den Verwendungsnachweisen des Letztempfängers beizufügen. Im Sachbericht sind die mit der Zuwendung erreichten Ziele im Einzelnen darzustellen. Dabei hat der Erstempfänger aufzuzeigen, in welchem Umfang die unterschiedlichen Interessen und Lebenssituationen von Mädchen und Jungen sowie Frauen und Männern mit dem Ziel der Gleichstellung beider Geschlechter bei der Maßnahme berücksichtigt worden sind (Gender Mainstreaming).

#### 6.5 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

#### 6.6 Formvorgaben

Die Bewilligungsbehörde kann die Verwendung von Vordrucken vorschreiben.

#### 6.7 Prüfrecht

Das Ministerium und der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Erstempfänger und die Letztempfänger sind verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### **7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2010 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt der Bezugs-Erl. außer Kraft.